

## Zweyte Abtheilung. Vierter Abschnitt. 259

4) Eheleute sind vorzüglich zu den Pflichten der Freundschaft gegen einander verbunden (§. 166.) Sie sollen einer dem andern das Leben nach ihren Kräften angenehm machen, ihm mit Rath und Trost beystehen, seine Last erleichtern, oder, wenn er sie nicht mehr tragen kann, auf sich nehmen. Kein Theil verlasse den andern, sondern harre treu bey ihm aus, und theile Glück und Unglück freundschaftlich mit ihm.

5) Insbesondere herrscht der Mann nach Gottes Willen über das Weib, aber nicht mit Gewalt und durch Furcht, sondern mit Liebe und aus der Absicht, das Glück seiner Gattin und Kinder zu gründen. Er ist das Haupt der Familie, der Beschützer, Ernährer und Versorger derselben, und muß als die erste Person des Hauses angesehen und geachtet werden. Das Weib hingegen muß dem Manne gehorchen, aber nicht als eine Sklavin, sondern aus dankbarer Liebe gegen Gott und mit der Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt der Familie diese Abhängigkeit verlange. Die Frau ist des Mannes Freundin und Gehilfin, aber nicht seine Magd. Sie hat Anspruch auf Liebe und Achtung, ihr gehört die Aufsicht auf Ordnung, Reinlichkeit des Hauses und Wirthschaft, sie behauptet das Eigenthum in Absicht auf das zugebrachte Vermögen, ihr guter Rath darf nicht vernachlässiget werden, und ohne die Rechte des Mannes an sich zu reißen, — welches meistens sehr böse Folgen für die Familie hat, — theilt sie mit ihm das Ansehen im Hause und die Sorge für